

Vortrag an den Ministerrat

Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte

Am 02.11.2020, in den Abendstunden, kam es im Bereich der Innenstadt in Wien zu einem Terroranschlag. Aufgrund des komplexen Lagebildes und der Lokalisation von mehreren Tatorten wurde eine große Zahl an polizeilichen Einsatzkräften zur Bewältigung dieser akuten Gefahrenlage herangezogen.

Als vorläufige Bilanz ist festzuhalten, dass vier Personen getötet, ein Attentäter durch polizeiliche Kräfte getötet und vermutlich 22 Personen im Zuge dieses Anschlags zum Teil schwer verletzt wurden. Bislang konnten ungesicherte Zeugenaussagen hinsichtlich weiterer Angreifer weder verifiziert noch falsifiziert werden. Daher muss vorerst weiter von einer Gefährdungslage durch mögliche Mittäter ausgegangen werden.

Die laufende Lagebewältigung, die Fahndung nach eventuellen weiteren Tätern oder Mitwissern, erforderliche Ermittlungsmaßnahmen und mit deren dynamischen Entwicklung einhergehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderten und erfordern einen sehr hohen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsatz der Exekutive.

Die Bewältigung dieses polizeilichen Einsatzes ist äußerst personalintensiv und von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben den weiterhin zu gewährleistenden sicherheitsbehördlichen Aufgaben sicherzustellen.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren und zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der polizeilichen Einsatzkräfte bei einem längerfristigen Anhalten der Gefährdungslage ist die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung im Bereich der Landespolizeidirektion Wien erforderlich.

Insbesondere soll die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung nach taktischen Erfordernissen der einsatzführenden Landespolizeidirektion Wien in folgender Form erfolgen:

- Übernahme von Objektschutzaufgaben
- Übernahme von Raumschutzaufgaben

Der Umfang des erforderlichen Assistenzeinsatzes ist mit bis zu 150 Assistenzsoldaten definiert und ist solange erforderlich, als die eingangs beschriebene Gefährdungslage nicht beendet oder der Assistenzzweck erfüllt ist.

Die Heranziehung des Österreichischen Bundesheeres zur Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 war in den Abendstunden des 2. November 2020 zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich. Daher war wegen Gefahr im Verzuge die Beschlussfassung der Bundesregierung gem. § 2 Abs. 5 Ziffer 1 des Wehrgesetzes nicht möglich. Daher erfolgte die Heranziehung gem. § 2 Absatz 5 Ziffer 2 des Wehrgesetzes durch den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit der Frau Bundesministerin für Landesverteidigung.

Im Sinne des § 2, Abs. 5, berichtet der Bundesminister für Inneres hiermit der Bundesregierung über die Heranziehung des Bundesheeres zum Assistenzeinsatz.

Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ihre Aufgaben bei der Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderung weiterhin in vollem Umfang erfüllen können und die anhaltende Gefahrenlage bewältigt werden kann.

Das Österreichische Bundesheer soll in Form einer Assistenzleistung im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 20 Sicherheitspolizeigesetz - SPG) zu den Aufgaben herangezogen werden.

Mit dieser Maßnahme allfällige verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des Assistenz leistenden Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht gemäß § 2 Abs. 5 Ziffer 2 des Wehrgesetzes 2001 zur Kenntnis nehmen.

3. November 2020

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister